

AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Modellbahnausstellung in Artern

Bald ist es wieder soweit und die Modellbahnfreunde aus nah und fern kommen auf ihre Kosten. Denn am **Samstag, den 06. und am Sonntag, den 07. April 2019 jeweils in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr** sind die Vereinsräume im Bahnhof Artern (ehemaligen Gaststätte) wieder für alle Freunde der kleinen Spurenen geöffnet.



Wir freuen uns schon heute auf ihren Besuch!
Modellbahnclub Artern



Wichtige Telefonnummern

Notrufe

Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
DRK-Mannische-Krankenhaus Bad Frankenhausen	
Mi, Fr: 16.00 - 19.00 Uhr	
Sa, So, Feier- u. Brückentage, 24.12, 31.12.: 10.00 - 16.00 Uhr	

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen	03631/89380
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband, AZV	0172 / 8 66 35 18
envia Mitteldeutsche Energie AG	0800 / 2 30 50 70
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 14,
E-mail: info@artern.de, homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag	8.00-12.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale).....	34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat)	32 55 50
Fax: (Einwohnermeldeamt)	32 55 42
Fax: (Standesamt)	32 55 47
Sekretariat Beauftragte.....	32 55 10
Leiter Hauptamt	32 55 55
Kämmerer	32 55 18
Leiterin Bau/Ordnungsamt.....	32 55 22
Soziales	32 55 43
Einwohnermeldeamt.....	32 55 41
Einwohnermeldeamt.....	32 55 38
Stadtkasse	32 55 40
Stadtkasse/VO	32 55 39
Finanzen	32 55 11
Finanzen	32 55 17
Finanzen/Steuern	32 55 15
Finanzen/Steuern	32 55 16
Liegenschaften	32 55 34
Ordnungsamt	32 55 31
Ordnungsamt	32 55 28
Ordnungsamt	32 55 25
Ordnungsamt	32 55 21
Standesamt/Urkundenstelle	32 55 24
Bauamt	32 55 27
Personal	32 55 30
Personal	32 55 36
Archiv	32 55 35
Bauamt/ Stadtsanierung	32 55 26
IHK Büro	
(jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat)	32 55 26
Feuerwehrtechnisches Zentrum FTZ	
Hüttenstraße 7	32 49 78
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2.....	32 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d.....	30 49 48
Fax.....	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr,	
Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,	
Sole-Schwimmbad, Saline.....	01577 / 8 01 37 87

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)

Polizeihauptmeister Herr Mädels..... Tel. 32 55 44
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr - Markt 14, 06556 Artern

Telefonnummern der Ortschaftsbürgermeister

Heygendorf	0152 / 28 66 44 08 u. 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	0 34 66 / 3 12 38

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt	Di von 17.00 bis 18.30 Uhr
Schönfeld	(nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel / Nikolausrieth	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf	0 34 66 / 3 35 30

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Mönchpiffel-Nikolausrieth	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße	
Magdalenenstraße 2	30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“	
Einbecker Straße 7	32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“	
An der Promenade	32 16 79
Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“	
Helmestraße 4	0 34 66 / 31 99 05
Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“	
Rosengasse 21 a	0 34 66 / 32 27 04

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“	
Gerstengarten 14	0 34 66 / 3 11 79
Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“	
Hofgasse 88	0 34 66 / 32 23 48
Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“	
Krumme Straße 2	0 34 66 / 3 12 66

Schuleinrichtungen

Grundschule	
H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1	30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule	
J.G. Borlach, Am Königstuhl 9	33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern,	
Kirchstr. 5/6	33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,	
Otto-Brünner-Str. 8	7401 30 / Fax 74 01 31
Volkshochschule	
Puschkinstr. 58	36 49 80

Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, An d. Promenade 10.....74 19 50

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Artern,	
Alte Poststraße 10	03 61 / 57-4 18 40
.....	Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,
Wasserstraße 15-1733 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe,
An der Promenade 1074 19 41
Bund der Vertriebenen,
Ritterstr. 8 (Oberer Hof)32 29 77
Pro Familia, Wasserstr. 132 20 64
Suchtberatung des Diakonischen Werkes,
Fräuleinstr. 1232 20 76
VdK, Fräuleinstr. 1232 17 70
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe, Einbecker Str. 832 28 38
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 3230 24 63
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V.,
Straße der Jugend 12a32 25 92
Suppenküche der TALI32 25 92
Freizeitzentrum30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof) ..0160 / 7 18 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 2236 44 33
ThINKA Artern, Einbecker Str. 67 40 44 57

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon0 34 66 / 32 90
Telefax0 34 66 / 32 91 00
E-Mailinfo@kat-artern.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
E-Mailinfo@azv-thueringer-pforte.de
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle
Fax03 46 73 / 9 14 62
Gebührenerhebung / Kasse03 46 73 / 9 14 61
Werkleiter03 46 73 / 9 98 77
Finanzen03 46 73 / 9 98 78
Niederschlagswasser/
Fäkalschlamm Entsorgung03 46 73 / 9 14 63
Allgemeine Verwaltung / Sekretariat03 46 73 / 9 98 79
**Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden
unter folgender Rufnummer angezeigt werden:**
.....0172 / 8 6635 18

Ärzte • Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Dr. med. Detlef Persch, Puschkinstr. 283 10 75
Dr. med. Carmen Seidel, Lindenstr. 73 13 81
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 5232 11 83

Fachärzte

Dipl.-Med. Arnhild Sänger, Frauenärztin,
Fräuleinstraße 832 24 44
Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,
Puschkinstraße 373 10 97
FA f. Augenheilkunde Frau D. Wagner,
Nordhäuserstr. 133 64 47 60
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,
Wasserstr. 187 40 20 20
Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO
Puschkinstraße 61740 44 04
..... Fax 740 44 05

Zahnärzte

Dipl.-Stom. Edith Bachmann, Wasserstraße 83 10 29
Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 230 22 90
Dipl.-Stom. Isa Griebisch, Harzstraße 2532 23 11

Dr. med. dent. Anne Griebisch, Harzstraße 2532 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 1630 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt30 25 04
Dipl.-Stom. Sabine Witt, Leipziger Straße 173 10 22
Nina Pollmann, Kieferorthopädin, Leipziger Straße 173 10 30

Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie**

Aratora-Apotheke32 39 72
Engel-Apotheke30 24 77
Löwen-Apotheke30 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 530 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 573 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 733 90 11
Physiotherapie Christine Lange,
Geschwister-Scholl-Platz 133203 10
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/1631 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 2532 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,
Wasserstraße 16/1733 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität,
Leipziger Straße 3230 24 63
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 2333 71 20
Tagespflege „Schmückeblick“ Claudia Funda
Brauereistraße 374 07 989
Hospiz-Dienst, Harzstraße 160172 / 3 58 79 68
Alten- und Pflegeheim „Haus Anna am Park“7 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 93 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 1530 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 2932 49 11
Ergotherapie „Einklang“: Herrnstraße 47 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 3374 08 90

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:
Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 210 34 66 / 32 06 91
Reinsdorf:
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 980 34 66 / 30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 50 34 66 / 30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 70 34 66 / 3 12 54
Voigtstedt:
Dr. med. Detlef Persch
Kirchstraße 110 34 66 / 30 29 01



Impressum

Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Zimmer (Beauftragte nach § 9 Abs. 6 Thür.KO für Artern), Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Kummer (Mönchpiffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf)
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates Artern am 30.01.2019

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 1. Sitzung am 30.01.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 01-01/2019 Hauptsatzung der Stadt Artern

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Artern lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Artern

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 05.02.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 01 vom 22.02.2019 erfolgt eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Artern, den 07.03.2019

Zimmer
Beauftragte der Stadt Artern

Hauptsatzung der Stadt Artern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Stadt Artern und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus Artern, Markt 14, 06556 Artern.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen, „Stadt Artern“ im unteren Halbbogen und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Artern
2. Heygendorf
3. Schönfeld
4. Voigtstedt

Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Artern“ führen. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Artern zur Gemarkung Artern,
2. für den Ortsteil Heygendorf zur Gemarkung Heygendorf,

3. für den Ortsteil Schönfeld zur Gemarkung Schönfeld,
4. für den Ortsteil Voigtstedt zur Gemarkung Voigtstedt.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:

1. für die Ortschaft Heygendorf (mit dem Ortsteil Heygendorf)
2. für die Ortschaft Voigtstedt (mit dem Ortsteil Voigtstedt)

(2) Im Ortsteil Schönfeld besteht die Ortsteilverfassung bis zum Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates als Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO fort.

(3) Nach Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wird für folgende Ortsteile jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:

1. für die Ortschaft Artern (mit dem Ortsteil Artern)
2. für die Ortschaft Schönfeld (mit dem Ortsteil Schönfeld)

In den mit Beginn der neuen Amtszeit des in 2019 neu gewählten Stadtrates eingeführten Ortschaften mit Ortschaftsverfassung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsratsmitglieder die Einführung der Ortschaftsverfassung als bereits eingetreten.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Stadt Artern entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses in der Stadt. In den Ortschaften der Stadt Artern hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des jeweiligen Ortschaftsrats.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten der Zweite Beigeordnete.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Artern und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied
= Ehrenstadtratsmitglied,
- Ortschaftsbürgermeister
= Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Mitglied des Ortschaftsrats
= Ehrenmitglied des Ortschaftsrats,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beitragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 110,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) In Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung, der Reisekosten und des Sitzungsgeldes (Abs. 2, 3 und 4) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

1. der Vorsitzende eines Ausschusses von 30,00 Euro,
2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 50,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10,00 Euro.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 400,00 Euro,
2. der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 150,00 Euro,
3. der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister
 - a) der Ortschaft Artern von 900,00 Euro,
 - b) der Ortschaft Heygendorf von 500,00 Euro,
 - c) der Ortschaft Schönfeld von 300,00 Euro,
 - d) der Ortschaft Voigtstedt von 500,00 Euro,

(9) Abweichend von Abs. 8 Nr. 3 Buchst. b) und d) erhalten die bisherigen Bürgermeister der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden, die gemäß § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern ernannt wurden, gemäß § 45a Abs. 11 S. 5 ThürKO abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit nach § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO ihre jeweilige bisherige Aufwandsentschädigung.

(10) Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

(11) Der ehrenamtliche Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält für die Dauer seiner Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters

- a) der Ortschaft Artern 45,00 Euro,
- b) der Ortschaft Heygendorf 25,00 Euro,
- c) der Ortschaft Schönfeld 15,00 Euro,
- d) der Ortschaft Voigtstedt 25,00 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Artern erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Artern wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 treten § 12 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. c) und Abs. 9 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.04.2015 (Tag der Ausfertigung), die Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 vom 02.10.2015 (Tag der Ausfertigung) und die Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) vom 13.08.2010 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Stadt Artern, den 11.02.2019

Zimmer

Beauftragte der Stadt Artern

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Artern, Flur 14, Flurstück/e: 23/2 (alt); 23/23, 23/24 (neu)

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 01.03.2019 bis 01.04.2019

in der Zeit

Sprechzeiten des Katasterbereich Artern

Di	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mo, Mi, Do	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 28.01.2019

Im Auftrag

gez. Michael Rapp
Katasterbereichsleiter

Die Finanzabteilung informiert

Die Finanzabteilung bittet alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt folgendes zu beachten:

Für die zu zahlenden Grundsteuern, Hundesteuern, Gewerbesteuern sowie Mieten und Pachten bleiben die Kassenkonto- bzw. Bürgernummern und die Bankverbindungen zur Überweisung unverändert. Die zu zahlenden Beträge und Fälligkeiten sind den bisher gültigen Bescheiden zu entnehmen. Vor dem maßgeblichen Hintergrund notwendiger Softwarekonvertierungsarbeiten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider noch keine Abbuchung fälliger Abgaben vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die zum 15.02. und voraussichtlich die zum 15.05. zu entrichtenden Steuern oder Pachten. Wir bitten dies zu berücksichtigen und zu entschuldigen. Bei der abschließenden Datenübernahme werden jene Fälligkeiten entsprechend verschoben und alle betroffenen Abgabepflichtigen rechtzeitig informiert.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Borxleben

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Borxleben am 26.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben hat in seiner 25. Sitzung am 26.02.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0092-02/2019

Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.03.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Borxleben, den 13.03.2019

J. Franke

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben in der Sitzung am 26.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Borxleben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Borxleben“ im unteren Halbkreis und „Thüringen“ im oberen Halbkreis. In der Mitte befindet sich das Thüringer Landeswappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde

beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

einen monatlichen Sockelbetrag von 35,00 Euro
sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 650,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 150,00 Euro.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Borxleben erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortsstraße 18 - Feuerwehrgerätehaus
2. Ortsstraße 49 - Gaststätte
3. Ortsstraße 78 - Grundstück Wagner
4. Siedlung - Bushaltestelle

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortsstraße 18 - Feuerwehrgerätehaus
2. Ortsstraße 49 - Gaststätte
3. Ortsstraße 78 - Grundstück Wagner
4. Siedlung - Bushaltestelle

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entspre-

chend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borxleben vom 28.07.2009 vom 24.08.2010 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Borxleben, den 13.03.2019

J. Franke
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gehofen

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Gehofen am 25.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen hat in seiner 33. Sitzung am 25.02.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0163-02/2019 Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.03.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Gehofen, den 13.03.2019

S. Koch
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in der Sitzung am 25.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Gehofen.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Gehofen“ im unteren Halbkreis und „Thüringen“ im oberen Halbkreis. In der Mitte befindet sich das Thüringer Landeswappen.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 18,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 750,00 Euro,
2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 175,00 Euro.

Ist der ehrenamtliche Bürgermeister länger als 3 Monate verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten ab dem 4. Monat bis zu der nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 der Hauptsatzung festgesetzten Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 2 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Gehofen erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Hauptstraße 68 - am Gemeindeamt

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Hauptstraße 68 - am Gemeindeamt

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen vom 10.08.2009 (Tag der Ausfertigung) in der Fassung der Zweiten Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gehofen vom 10.08.2009 (Tag der Ausfertigung), zuletzt geändert vom 18.01.2011 (Tag der Ausfertigung) vom 21.12.2015 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Gehofen, den 13.03.2019

S. Koch

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kalbsrieth**Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Kalbsrieth am 26.02.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth hat in seiner 29. Sitzung am 26.02.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0121-02/2019

Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.03.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Kalbsrieth, den 13.03.2019

U. Ludwig

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth in der Sitzung am 26.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen Kalbsrieth.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Kalbsrieth“ im unteren Halbkreis und „Thüringen“ im oberen Halbkreis. In der Mitte befindet sich das Thüringer Landeswappen.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen,

erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister von | 890,00 Euro, |
| 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von | 222,50 Euro. |

§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Kalbsrieth erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|--------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Ecke Brückengasse
Kalbsrieth, L 1172 | - Schaukasten |
| 2. Grundstück Nr. 51 Ritteburg | - Schaukasten |
| 3. Schulwiese 145 | - Bekanntmachungstafel Gemeindeamt |

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|--------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Ecke Brückengasse
Kalbsrieth, L 1172 | - Schaukasten |
| 2. Grundstück Nr. 51 Ritteburg | - Schaukasten |
| 3. Schulwiese 145 | - Bekanntmachungstafel Gemeindeamt |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) in der Fassung der Ersten Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 28.07.2009 vom 15.12.2015 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Tag der Ausfertigung:
Kalbsrieth, den 13.03.2019

U. Ludwig
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Mönchpiffel-Nikolausrieth am 05.03.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth hat in seiner 20. Sitzung am 05.03.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0093-03/2019

Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.03.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Mönchpiffel-Nikolausrieth, den 13.03.2019

G. Kummer

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth in der Sitzung am 05.03.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Mönchpiffel-Nikolausrieth.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth“ im unteren Halbkreis und „Thüringen“ im oberen Halbkreis. In der Mitte befindet sich das Thüringer Landeswappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

einen monatlichen Sockelbetrag von	30,00 €
sowie ein Sitzungsgeld von	20,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1. der ehrenamtliche Bürgermeister von | 450,00 Euro, |
| 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von | 100,00 Euro. |

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| 1. Dorfplatz 9 | - Gemeindeamt |
| 2. Dorfstraße 24 | - Gaststätte Nikolausrieth |

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| 1. Dorfplatz 9 | - Gemeindeamt |
| 2. Dorfstraße 24 | - Gaststätte Nikolausrieth |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Mönchpiffel-Nikolausrieth, den 13.03.2019

G. Kummer
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Reinsdorf

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Reinsdorf am 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner 29. Sitzung am 21.02.2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0124-02/2019

Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf lt. Anlage.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.03.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Reinsdorf, den 13.03.2019

O. Schmidt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf in der Sitzung am 21.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Reinsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindegewappen ist halbgeteilt und gespalten; oben vorn in Gold ein grünes dreiblättriges Kleeblatt, unten vorn in Grün ein goldener gestürzter Schlüssel, der ein goldenes Schwert kreuzt, hinten auf schwarzem Grund zwei goldene Schrägrechtsbalken.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Reinsdorf“ im unteren Halbkreis und „Thüringen“ im oberen Halbkreis. In der Mitte befindet sich das Gemeindegewappen, welches durch eine Schildumrahmung gekennzeichnet ist.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen beste-

hen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 890,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 222,50 Euro.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Reinsdorf erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Hauptstraße 98 - an der Gemeinde
2. Festplatz - an der Quelle
3. Hauptstraße - Eingang Gartenstraße

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Hauptstraße 98 - an der Gemeinde
2. Festplatz - an der Quelle
3. Hauptstraße - Eingang Gartenstraße

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) in der Fassung der Ersten Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reinsdorf vom 28.07.2009 vom 10.06.2014 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

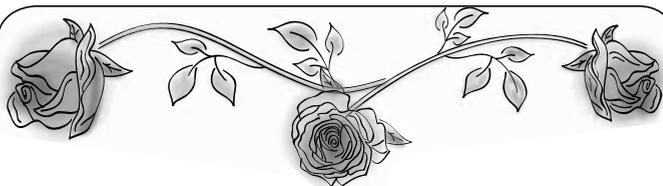
Tag der Ausfertigung:
Reinsdorf, den 13.03.2019

O. Schmidt
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ende amtlicher Teil

**Allgemeine Mitteilungen
und Informationen**



*Jugendweiheteilnehmer/Innen 2019
in Artern*

**Feierstunde am 13. April 2019 in der Veitskirche
Artern**

Lea Demarczyk	Voigtstedt
Sarah Fiedler	Artern
Florian Hansch	Kalbsrieth OT Ritteburg
Nina Aurelia Hautke	Kalbsrieth
Angelina Held	Artern
Jenny Jokisch	Artern
Jakob Jordan	Artern
Dustin Kratz	Reinsdorf
Marco Krüger	Artern
Martin Krüger	Voigtstedt
Justin Lange	Artern
Robin Müller	Voigtstedt
Max Peibst	Artern
Danny Popko	Kalbsrieth OT Ritteburg
Jenny Radecke	Voigtstedt
Marvin Rosenburg	Voigtstedt
Paula Schramm	Bretleben
Lukas Thorhauer	Voigtstedt
Cedric Tiesel	Artern
Bastian Voigt	Voigtstedt

Die Veröffentlichung der Namen der Jugendweiheteilnehmer/Innen entstand durch die Eigeninitiative der Eltern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stadtbibliothek wieder geöffnet

Die Arterner Stadtbibliothek ist
ab Donnerstag, den 04. April 2019
wieder regulär für die Besucher/Innen geöffnet.

Stadtbibliothek Artern
Einbecker Straße 8
06556 Artern
Telefon: (03466) 324987

Öffnungszeiten:

Dienstag:	10.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	10.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr

Das Ordnungsamt informiert

**... zum Parken an engen/ unübersichtlichen
Straßenstellen**

Die Führerscheinprüfung liegt schon einige Zeit zurück und der Glaube, man könnte im öffentlichen Verkehrsraum an sämtlichen Stellen ohne die Verkehrszeichen „Eingeschränktes Haltverbot“ und „Absolutes Haltverbot“ halten und parken, irrt in so manchen Köpfen.

Doch dem ist nicht so. Auch ohne zusätzliches Verkehrsschild gilt in engen/ unübersichtlichen Straßen ein Haltverbot, da der Sachverhalt bereits durch ein Gesetz geregelt ist. Die Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO) sowie das Straßenverkehrsgesetz /§ 24 StVG) regelt dies

bundeseinheitlich. Das Anbringen von Verkehrszeichen ist hier nicht notwendig, um ein Halte- und Parkverbot zu kennzeichnen bzw. zu verordnen. Das Halten oder Parken ist auch ohne Beschilderung in bestimmten Bereichen untersagt, so etwa in Fußgängerzonen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie an engen und unübersichtlichen Straßenstellen.

Doch woran erkenne ich eine enge Straßenstelle?

Laut Rechtsprechung liegt die Mindestfahrbahnbreite bei einer Straße mit Fußweg bei 3,00 m Mindestfahrbahnbreite. Bei einer Straße, wo kein Fußweg vorhanden ist, muss eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m gegeben sein. Beim Parken gegenüber von Ein- und Ausfahrten muss beachtet werden, dass mindestens eine Restfahrbahnbreite von 3,00 m vorliegt.

Die Einhaltung der Mindestfahrbahnbreite dient nicht nur dazu einen flüssigen Verkehr zu ermöglichen, sondern vor allem auch zur eigenen Sicherheit, denn nur so kommen Rettungswagen und Feuerwehr rechtzeitig an den Einsatzort. Zudem muss ebenfalls die Zufahrt für den Lieferverkehr und die Müllabfuhr gewährleistet sein, sowie das Befahren der Straße mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ermöglicht werden.

Jede Nichteinhaltung der Mindestfahrbahnbreite gilt als Ordnungswidrigkeit und wird geahndet. So wird zum Beispiel das Parken an einer engen/ unübersichtlichen Straßenstelle, bei der die vorhandene Restfahrbahnbreite eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz nicht mehr gewährleistet werden kann, mit 60,00 € geahndet.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer bitten wir um Beachtung.

Zimmer

Beauftragte gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

ARATORA

Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH

Bereitschaftsdienst Monat März 2019

Elektriker:

Firma EBA Elektro- und Beleuchtungsanlagen
Telefon: 03466 - 21 83 0
Handy: 0151 - 19 53 53 11

Sanitär und Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf
Telefon: 03466 - 30 27 56
Handy: 0173 - 95 83 04 7

Bereitschaftsdienst Monat April 2019

Elektriker:

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen
Telefon: 03466 - 31 21 7
Handy: 0151 - 17 42 10 06

Sanitär und Heizung:

Firma Kevin Hartwig Schirmer
Telefon: 03466 - 32 28 36 oder 03466 - 31 91 86
Handy: 0171 - 93 36 04 1

Hohe Schrecke e. V. informiert



Veranstaltungen März 2019

Sa., 24.03.2019 „Frühlingserwachen ...“ mit Petra Kohlmann
13.00 Uhr, ehemaliger Bahnhof in Ostramondra, Mühlenwanderweg,
Anmeldung bis Samstag 18.00 Uhr,
Tel.-Nr. 036377/80614

Veranstaltungen April 2019

Sa., 06.04.2019 **Ostermarkt**
10.00 - 15.00 Uhr, regionaler Bauernmarkt, Gutshof von Bismarck, 06577 Braunsroda
Selbsterzeuger aus der Kyffhäuser- und Südharzregion bieten Ihnen Produkte aus Landwirtschaft, Gärtnerei und Handwerk
10.30 Uhr, Wanderung mit Axel Groll zum Ostermarkt „Kraft der Natur“
oberes Gutshofort von Bismarck
Unkostenbeitrag: 6,00 €

Sa., 13.04.2019 **„Frühlingserwachen im Wiegental“ mit Markus Gresser**
9.00 Uhr, Hauteroda „Haus am Berge“,
Vor Anmeldung bis 3 Tage vor dem Termin,
0178/3487381,
Unkostenbeitrag: 10,00 € incl. Verkostung

So., 14.04.2019 **„Will dir den Frühling zeigen ...“ mit Karla Würfel**
10.30 Uhr, Feldscheune, Ortseingang Garnbach, OT Wiehe
Unkostenbeitrag: 5,50 €

Sa., 27.04.2019 **(M)ein Tag voller Wildkräuter – mit Jane Gresser**
Interessante Wildpflanzen, vielfältige Kräuter und die Schönheit der Natur mit allen Sinnen erleben
Start: 9.00 Uhr, Heldrungen, Gorslebener Weg,
Vor Anmeldung bis 3 Tage vor Termin, Tel.-Nr. 0178/3487381,
Unkostenbeitrag: 15,00 € incl. Verkostung



Auch in diesem Frühjahr heißt es wieder - Rotwild im Rampenlicht

Im Rahmen des Projektes Wildtiermanagement des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke fand bereits die 5. Rotwildzählung in Kooperation mit der ansässigen Jägerschaft statt.

Dafür trafen sich am Donnerstag, den 14. März ab 19:00 Uhr Jäger, Wildbiologen und weitere Helfer auf dem Gutshof von Bismarck in Braunsroda.

Die Aktion begann nach Eintritt der Dämmerung etwa um 20:30 Uhr und dauerte bis in die frühen Morgenstunden.

Die Methode zur Erfassung des Rotwildbestandes ist dabei die Scheinwerferzählung. Bei Anbruch der Dunkelheit machen sich alle Beteiligten, verteilt auf mehrere Geländewagen, auf den Weg in das Waldgebiet und die angrenzenden Offenlandbereiche der Hohen Schrecke, Finne und Beichlinger Schmücke. Dabei fahren fünf Teams entlang einer jeweils zuvor abgestimmten Route und leuchtet mit zwei großen Scheinwerfern in den Wald, aber auch in Acker und Wiesenflächen. Bei noch blätterlosen Bäumen ermöglichen die Scheinwerfer auch noch tiefere Einblicke in den Wald. Neben dem Rotwild können aber auch viele andere Tierarten wie Rehwild, Hasen, beschränkt auch Schwarzwild und seltene Arten wie Baumrarder oder Wildkatzen beobachtet werden. Alle gesichteten Tiere werden protokolliert und im Anschluss werden die Zahlen von Wildbiologen ausgewertet.

Besonders das Rotwild ist eine wichtige Leitart im Naturschutzgroßprojekt.

Ziel ist es, die seit 2014 durchgeführten Wildzählungen fortzuführen, um sich der tatsächlichen Frühjahrsbestandsgröße weiter anzunähern und somit Trends in der Bestandesentwicklung zeitnah erkennen zu können.

Zusammen mit den Ergebnissen der vorherigen Scheinwertaxationen geben die Daten Aufschluss über die räumliche Verteilung des Rotwildes in den Winter- und Frühjahrsmonaten sowie über die Populationsentwicklung und somit einen Anhalt über die Größe des Rotwildbestandes. Gleichfalls ermöglicht diese nächtliche Aktion nicht alltägliche Begegnungen mit unseren tierischen Waldbewohnern mit bleibenden Eindrücken.

Wir hoffen auf das Verständnis der Jägerschaft in der Region für unsere Unternehmung. Da in der Nacht vom 14. auf den 15. März noch kein ausreichendes Mondlicht vorhanden war, wurden auch Jäger auf Schwarzwildansitz nicht gestört.

Christin Brauer



Foto: Naturstiftung David

Staatliches Berufsschulzentrum Kyffhäuserkreis
 Berufsschule – Berufliches Gymnasium – Fachoberschule
 Berufsfachschule – BVJ - Förderbereich



Wir laden ein.

**Informationsveranstaltung zur
 Berufsfachschule**

am: *Mittwoch, den 10.04.2019*
von: *14:00-17:00 Uhr*
im: *Staatlichen Berufsschulzentrum
 Kyffhäuserkreis*
wo: *Sondershausen,
 Alexander-Puschkin-Promenade 22*

Spezielle Informationen geben wir zu:

- ▶ 14.00 Uhr - 16:00 Uhr individuelle Beratungsangebote mit Schulleitung, Fachlehrern
Wir bitten um Terminvereinbarung.
- ▶ 16:00 Uhr Besichtigung der Schule
- ▶ 16:30 Uhr Vortrag zur Berufsfachschule und Berufsvorbereitungsjahr Aula

**Verschiedene Schüler und Lehrer sind für DICH und DEINE
 Fragen da!! Wir freuen uns auf DICH!**



ERSTE-HILFE Ausbildung

Wann: Dienstag, **26.03.2019**
 08:00 bis 15:45 Uhr

Wo: DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e.V.
 Puschkinstraße 23
 06556 Artern

Für wen: Der Lehrgang umfasst 9 Unterrichtsstunden und ist gültig für:

- ✓ Ersthelfer in den Betrieben (Berufsgenossenschaft)
- ✓ den Führerschein aller Klassen
- ✓ Übungsleiter in Sportvereinen
- ✓ alle Interessierten

Anmeldung: DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e. V.
 03466/337112
 drk-artern@t-online.de
 www.drk-sda.de



Feldhamsterfreund*innen gesucht!



Wenn Sie gerne in der Natur unterwegs sind und vielleicht sogar wissen, wo es die letzten Feldhamstervorkommen gibt, sind Sie bei uns genau richtig.

Auch 2019 sucht der Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser in Zusammenarbeit mit dem LPV Mittelthüringen und der Stiftung Lebensraum Thüringen wieder Freiwillige jeden Alters, die im Feldhamsterschutz aktiv werden und so am Erhalt der vom Aussterben bedrohten Tiere mitwirken.

Die Möglichkeiten des Engagements sind vielfältig, im Vordergrund steht jedoch die Suche von Feldhamsterbauen auf Agrarflächen.

Bei der Kartierung der Baue werden Sie von Projektmitarbeitern begleitet und unterstützt. Auch die Geselligkeit wird dabei nicht zu kurz kommen. Weiterhin werden von uns für Sie Infoveranstaltungen zum Thema „Feldhamster“ abgehalten.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Teil des deutschlandweiten Projekts „Feldhamsterland“ zu werden und die Feldhamster in Ihrer Region zu vertreten und zu schützen!

Bei Interesse oder für weitere Informationen melden Sie sich bitte beim Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser bei Anne Seeber unter 03631/4966478 oder mit einer E-Mail an seeber@lpv-shkyf.de.

Verbraucherzentrale Thüringen

Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet jeweils alle zwei Wochen in **Sondershausen** in der Crucisstraße 8 (Bürgerzentrum Cruciskirche) sowie in **Artern** in der Fräuleinstraße 12 statt.

Die Termine im **April** lauten:

Sondershausen	Mittwoch, 10.04.
	Mittwoch, 24.04.
	jeweils von 9 bis 12 Uhr
Artern	Mittwoch, 03.04.
	Mittwoch, 17.04.
	jeweils von 9 bis 12 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Baum- und Strauchschnitt werden am Samstag, dem 13. April 2019, angenommen

Das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft des Kyffhäuserkreises bietet

**am Samstag, dem 13. April 2019
in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr**

allen Gartenbesitzern die Möglichkeit, ihren Baum- und Strauchschnitt abzugeben.

Die Kompostierungsanlage in Allmenhausen und Remondis Kyffhäuser GmbH in Sondershausen (Schachtstraße 5) haben dafür geöffnet.

Der Service gilt für alle Privathaushalte.

Es werden Kleinmengen von Baum- und Strauchschnitt (z.B. PKW-Anhänger) zu den üblichen Annahmebedingungen entgegengenommen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, steht Ihnen das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft unter der Telefonnummer (03632)741-331 gern zur Verfügung.

**Dr. Thiele
Verwaltungsleiter Landratsamt**

Scheckübergabe Tower an WIR für Artern

Bereits im alten Jahr haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Tower Automotiv Presswerk GmbH Artern zur Weihnachtsfeier für einen guten Zweck Spenden gesammelt. Insgesamt sind 250 Euro gesammelt wurden. Die jährliche Sammelaktion des Unternehmens kommt einen gemeinnützigen Verein unserer Heimat zu Gute.

Wir, der Verein WIR für Artern e. V., hatten im alten Jahr mehrere Spendengläser in den ortsansässigen Geschäften aufgestellt.

Wir haben Spenden für unserer Spielplatzinitiative gesammelt. Dies hat zum Glück dazu geführt, dass Herr Batilla - Plant Manger von Tower Automotiv Presswerk GmbH Artern uns, als noch sehr jungen, neu gegründeten Verein wahrgenommen hat.

Und so kam es, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen uns als Verein ausgewählt haben. Das Unternehmen hat den Betrag dann noch aufgestockt. Am 22.02.2019 war es dann soweit. Wir waren zur Scheckübergabe von insgesamt 1.000 Euro ins Werk eingeladen. Neben der Scheckübergabe haben wir uns auch über die Zukunft unserer Heimat, unseren Zielen als gemeinnütziger Verein und der Zukunft von Tower Automotiv Presswerk GmbH in Artern ausgetauscht.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmal bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie dem Unternehmen und deren Leitung für die gelungene Überraschung bedanken. Die Spende ermöglicht es uns, dass wir bereits in diesem Jahr für unsere Spielplatzinitiative ein weiteres Spielgerät anschaffen können.

Christin Jordanland, Vereinsvorsitzende



von links nach rechts: Marko Reiber, Jürgen Batilla, Nancy Saalfeld, René Stutika, Christin Jordanland; Fotograf: Herr Hiller

Auf Entdeckungsreise in der Welt des Handwerks

Kleine Hände, große Zukunft

Durch das Schreiben der Kreishandwerkschaft Kyffhäuser-Unter-Hainich wurden wir auf das Projekt „Auf Entdeckungsreise in der Welt des Handwerks“ aufmerksam.

Gemeinsam erarbeiteten wir zunächst, welche Handwerkerberufe es gibt und welche die Kinder schon kennen. Schnell fiel ihnen auf, dass die Eltern einiger Kinder genau diese Berufe ausüben. So kam uns die Idee, die betreffenden Eltern zu fragen, ob wir sie an einem Arbeitstag besuchen und begleiten dürfen.

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen kooperierenden Firmen, konnten wir insgesamt sechs ortsansässige Betriebe besuchen.

Folgende Betriebe und somit auch Berufe konnten die Kinder hautnah kennenlernen und miterleben: Friseurladen Haaroase (Friseur), Autowerkstatt Hellwig (KFZ-Mechatroniker), Sanitäts-haus Zimmer (Orthopädietechniker), Fleischerei Müller (Fleischer), Schmiede- und Metallbau Fister (Schmied) und Bäckerei Trautmann (Bäcker).

In jedem Betrieb bekamen die Kinder einen kleinen Eindruck über den jeweiligen Beruf und durften überall aktiv mitwirken.

Ob das Schneiden üben (mit dem richtigen Griff) beim Friseur oder das Schrauben lösen vom Reifen in der Werkstatt - alle Betriebe haben sich viel Mühe gegeben, um auf eine kindgerechte Art und Weise einen Einblick in ihren Beruf zu gewähren.

Die Aufgabe des Projektes war es, gemeinsam ein Plakat zu gestalten. Man überlegte sich, welche Materialien verwendet werden können und wie man die Berufe auf dem Plakat darstellt.

Das war viel Arbeit! Trotzdem waren die Kinder immer motiviert und interessiert an der gemeinsamen Gestaltung des Plakates und brachten sich super mit ein.

Zusammenfassend kann man sagen dass die Kinder viel aus diesem Projekt mitnehmen konnten. Angefangen bei den schwer auszusprechenden Berufen wie Orthopädietechniker oder KFZ-Mechatroniker bis hin zum Kennenlernen des wohl mit zu den ältesten zählenden Handwerkerberufes - dem Schmied, wurde den Kindern ein fundiertes Grundwissen vermittelt.

Die Kinder und Erzieher vom Kindergarten „Magdalenenstraße“ möchten sich auf diesem Wege noch einmal bei allen beteiligten Firmen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken und hoffen, dass es auch in Zukunft so bleibt.



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Artern OT Artern

22.03.	zum 90. Geburtstag	Herr Ehrhardt, Helmut
31.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Maaß, Christa
31.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Petrich, Edeltraud
02.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Werner, Hanna
08.04.	zum 70. Geburtstag	Herr Michalik, Klaus
09.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Klöpzig, Edeltraud
12.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Kluschnik, Uta
16.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Steinbrück, Klaus

Artern OT Heygendorf

24.03.	zum 85. Geburtstag	Herr Bindernagel, Lothar
29.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Blechschmidt, Martha
31.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Theuerkauf, Gerda
01.04.	zum 70. Geburtstag	Herr Schmiedehausen, Rainer

Borxleben

25.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Lange, Helga
27.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Hesse, Sieglinde
28.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Lucke, Charlotte

Gehofen

02.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Hagel, Bernd
--------	--------------------	-------------------

Kalbsrieth

10.04.	zum 95. Geburtstag	Herr Hoffmann, Adolf
--------	--------------------	----------------------

Kalbsrieth OT Ritteburg

12.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Schönewerk, Klaus
--------	--------------------	------------------------

Mönchpiffel-Nikolausrieth OT Mönchpiffel

17.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Selle, Marianne
--------	--------------------	----------------------

Reinsdorf

11.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Blödown, Jürgen
--------	--------------------	----------------------



Veranstaltungen

Begegnungsstätte " Zum Lebensbaum "

Trägerwerk Soziale Dienste wohnen plus...gGmbH
Wasserstraße 18

April 2019

Montag, 01.04.19

10.00 Uhr	Singkreis
14.00 Uhr	Skat- und Spielnachmittag

Mittwoch, 03.04.19

14.00 Uhr	Bewohner-Kaffeefachmittag
-----------	---------------------------

Donnerstag, 04.04.19

14.00 Uhr	Skat- und Spielnachmittag
-----------	---------------------------

Montag, 08.04.19

10.00 Uhr	Gymnastik
14.00 Uhr	Skat- und Spielrunde

Mittwoch, 10.04.19

14.00 Uhr	Kirschblütenfest mit evtl. Anrillen !?!
-----------	-----------------------------------------

Donnerstag, 11.04.19

14.00 Uhr	Skat- und Spielrunde
-----------	----------------------

Montag, 15.04.19

10.00 Uhr	Mal-Kreis
14.00 Uhr	Skat- und Spielrunde

Mittwoch, 17.04.19

14.00 Uhr	Oster- Kaffee
-----------	---------------

Donnerstag, 18.04.19

10.00 Uhr	Gottesdienst zum „Gründonnerstag“
14.00 Uhr	Skat- und Spielrunde

Freitag, 19.04.19

KARFREITAG

Montag, 22.04.19

OSTERMONTAG

Mittwoch, 24.04.19

14.00 Uhr	Geburtskaffee unserer März- und Anfang April-Geburtskinder
-----------	------------------------------------------------------------

Donnerstag, 25.04.19

14.00 Uhr	Mensch-ärgere-dich-nicht-Nachmittag + Skat
-----------	--------------------------------------------

Montag, 29.04.19

10.00 Uhr	Gedächtnistraining
14.00 Uhr	Skat- und Spielrunde

02. April 2019

Kino-Nachmittag

WO: FREIZEITZENTRUM ARTERN

WANN: AB 15:00 Uhr (ca. 3,5 Std.)

**WAS: TOLLER TIERFILM AUS DEM GINEP
MANYA FILMKOFFER—LASSY EUGH
ÜBERRASCHEN**

ALTERSEMPFEHLUNG AB 8 J.

Logos: ESF, etc.

Angebote der Volkshochschule



Computer Treff in Artern

Sie haben unter anderem Fragen wie: Wie halte ich meinen Computer auf dem aktuellsten Stand? Was sollte ich beim Installieren von Hard- und Software beachten? Wie richte ich eine Mail-Adresse ein?

Wie lege ich mir einen Account bei diversen Programmen (WhatsApp, Facebook, Amazon,...) zu? Mein erster Rechner /

mein erstes Handy / mein erstes Tablet... wie richte ich das Gerät ein und was gilt es dabei zu beachten?
 Dann kommen Sie am 27.03.2019 um 18.30 Uhr zum „Computer Treff“ in die Volkshochschule in Artern, Puschkinstraße. 58. Es wird versucht Ihre Probleme zu lösen und vielleicht können auch Sie zur Lösung der Probleme anderer beitragen?!
 Geplant sind 10 Termine mit insgesamt 20 Unterrichtseinheiten, die Kosten betragen 60,00 €. Auf Ihren Wunsch kann der Computertreff zu einer festen – monatlichen – „Institution“ werden.

Fotopraxis mit Nicole

Ein Kurs für alle, die sich mit einer Spiegelreflexkamera auf die Suche nach coolen Motiven begeben wollen, aber gern von einem Profi Tipps und Tricks zu Grundlagen der digitalen Fotografie erlernen wollen.
 Los geht´s am 28.03.2019 um 17.30 Uhr ebenfalls in der VHS in Artern. In 40 Unterrichtseinheiten sind Sie unterwegs auf Motivsuche in der Umgebung und lernen Grundlagen zum Bearbeiten Ihrer Fotos. Der Kurs ist geplant mit 10 Terminen á 4 UE und kostet 120,00 €
 Bitte bringen Sie Ihre eigene Kamera mit und bei Bedarf ihren Laptop.
 Anmeldungen für beide Kurse unter 03632/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de möglich.

Eine Vorschau für Mai:

Im Vortrag „Wie Sie verhindern können, sich durch Medizin zu schaden“ erklärt der Facharzt und Bestsellerautor Dr. med. Gerd Reuther allgemeinverständlich, worauf es ankommt, wenn man unnötige Therapien vermeiden will und wie Sie nützliche Medizin von unnötigem Aktivismus unterscheiden können. Dabei werden alle wesentlichen Aspekte für eine Entscheidungsfindung durchleuchtet: „Dr. Google“, Zweitmeinungen, Vergleichsportale von Kliniken sowie die Kommunikation zwischen Arzt und Patient.
 Der Vortrag findet am 15.05.2019 um 17.30 in der Gemeinschaftsschule in Artern statt und ist kostenfrei!

Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung unter 03632/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de gebeten
 Vielen Dank!

Michael Kriese
VHS Leiter

Einladung zur Borlachwanderung - Teil 3

WIR für Artern e.V. möchten Sie recht herzlich zur 3. Borlachwanderung durch Artern einladen.

Wann: 7. April 2019, 9.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz vor der Turnhalle auf dem Königstuhl neben der Grundschule

Wie bereits im vergangenen Jahr wird uns Herr Andreas Schmölling vom ARATORA Heimatverein e.V. begleiten und uns Interessantes über die Geschichte unserer Stadt erzählen.
 Unsere Route wird uns diesmal vom Königstuhl mit seinen Sehenswürdigkeiten weiter über den Weinberg mit einem Ausblick über die Dächer unserer Stadt bis hin zum Jüngkens Aussichtsturm führen.
 Im Anschluss an unsere ca. 1,5-stündige Wanderung ist eine Besichtigung des Turms gemeinsam mit Herrn Roßberg geplant.
 Für einen kleinen Imbiss vor Ort wird gesorgt.

Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung **bis zum 1. April 2019** unter der Telefonnummer 0176/24712912 oder 0162/4824400 oder per E-Mail an wirfuerartern@outlook.de.

Wir freuen uns auf eine schöne Wanderung mit Ihnen!

Weltwassertag am 22. März 2019

Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Der Weltwassertag 2019 steht unter dem Motto „Niemand zurücklassen - Wasser und Sanitärversorgung für alle“.



Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt am **22. März 2019**

in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen Tag der offenen Tür durch.

Folgende Anlagen können in dieser Zeit besichtigt werden:

- Kläranlage Artern (Am Westbahnhof)
- Kläranlage Bad Frankenhausen (Seehäuser Straße)
- Kläranlage Roßleben (Wendelsteiner Straße)

Kyffhäuser Abwasser- und
 Trinkwasserverband
 Sitz Artern
Bartels
Werkleiter

#RamelowDirekt
 Der Ministerpräsident im Dialog

16. April 2019 – 17.30 Uhr
 (Einlass ab 17.00 Uhr)
Artern, Rathaus

© Thüringer Staatskanzlei | Öffentlichkeitsarbeit

Fahrt in den Thüringer Landtag geplant

Zu einer Informationsfahrt in den Thüringer Landtag, die am **Donnerstag, den 9. Mai 2019**, stattfindet, lädt Abgeordnete Gudrun Holbe Bürgerinnen und Bürger ihres Wahlkreises herzlich ein. Interessierte können sich im Wahlkreisbüro in Artern (Tel. 03466 364367) hierfür ab sofort anmelden.

Folgender Ablauf ist geplant:

gegen 09.50 Uhr	Eintreffen am Thüringer Landtag (Anmeldung und Garderobe)
10.00 bis 11.00 Uhr	Vortrag durch den Besucherdienst
11.00 bis 12.00 Uhr	Plenarsitzung (Tribüne)
12.00 bis 12.30 Uhr	Gespräch mit Abgeordneter Holbe
12.30 bis 13.00 Uhr	Kostenfreies Mittagessen
gegen 13.00 Uhr	Fahrt in die Innenstadt
gegen 17.00 Uhr	Rückfahrt

Die Fahrt erfolgt mit einem Reisebus, der an ausgewählten Haltestellen die Fahrgäste aufnehmen wird, die noch festgelegt werden. Möglicherweise ist die Anreise zu diesen Haltestellen individuell zu organisieren. Hin- und Rückreise sind kostenfrei.

Zur verbindlichen Anmeldung ist die Mitteilung von Adresse und Telefonnummer, Geburtsdatum sowie Personalausweisnummer erforderlich.

Bürgerinnen und Bürger, die bereits in Vergangenheit eine solche Fahrt in Anspruch genommen haben, können leider nicht berücksichtigt werden.

Andreas Schmölling
Wahlkreismitarbeiter

IHK-Info:

Veranstaltungsreihe mit DATEV eG und WGKK wird fortgesetzt

Auch im Jahr 2019 bietet die IHK Erfurt in Kooperation mit der DATEV eG und der WGKK Steuerberatungsgesellschaft mbH wieder eine Reihe von Informationsveranstaltungen für kleine und mittelständische Unternehmen an. Auftakt ist am **27. März 2019 um 17:00 Uhr** im Puschkinhaus in Mühlhausen. Informiert wird über „Angriffe auf Unternehmensnetzwerke“ und „Geschenke als Betriebsausgaben“.

Unternehmen, die sich über „Unangekündigte Kassennachschau/Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 2020“ und „Geschenke als Betriebsausgaben“ informieren möchten, haben dazu Gelegenheit am **28. März 2019 um 17:00 Uhr** im Regionalen Service-Center der IHK in Nordhausen.

Die Veranstaltungen sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich und kann über die Homepage www.erfurt.ihk.de, Dokument-Nummer 4289090 sowie per E-Mail an rsc-nord@erfurt.ihk.de erfolgen.

gez. Diana Stolze
Leiterin Regionale Service-Center
Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis



Fr, 29.03.

16.00 Uhr Pokémon

Änderungen sind vorbehalten
Wir freuen uns auf Euch
Euer Freizeitzentrum Team

Veranstaltungen im April 2019

Di, 02.04.

15.00 Uhr Wir laden ein zum Kinonachmittag

Mi, 03.04.

14.30 Uhr Ostergeschenke

Do, 04.04.

15.30 Uhr Leseclub

Di, 09.04.

09.30 Uhr Frauenfrühstück

15.00 Uhr Familiennachmittag

Mi, 10.04.

14.30 Uhr Spielenachmittag

Do, 11.04.

14.30 Uhr Wir basteln Osterdeko

Fr, 12.04.

16.00 Uhr Pokémon

Vom 15.04 bis 26.04.2019 Osterferien, siehe gesondertes Osterferienprogramm!

Di, 30.04.

14.30 Uhr Spielenachmittag



Änderungen vorbehalten!
Wir freuen uns auf Euch
Euer Freizeitzentrum Team

Faschingsimpressionen

Bei wunderschönen Frühlingswetter fand im Freizeitzentrum Artern am Freitag, dem 15.02.2019 unsere Faschingsparty statt. Bei vollem Haus ging die Polonaise auch durch den sonnigen Park.

Bei leckeren Kaffee und Kuchen, sowie herzhaften Salat mit Würstchen hielt die Stimmung bis zum Abend an.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Vereine und Verbände

Freizeitzentrum Artern

Veranstaltungen im März 2019

Fr, 22.03.

16.00 Uhr Pokémon

Di, 26.03.

18.00 Uhr Datenschutz - immer noch vieles unklar, eine Veranstaltung der Thüringer Verbraucherzentrale und des KJFV Artern e.V., eingeladen sind alle Privatpersonen und Vereine

Mi, 27.03.

09.30 Uhr Frauenfrühstück

15.00 Uhr Mutter-Vater-Kindnachmittag, gemütliches Treffen mit Kaffee und Kuchen

Do, 28.03.

15.30 Uhr Leseclub

Leseclub im Freizeitzentrum Artern

Am Donnerstag, dem 07.03.2019 trafen sich die kleinen Leseratten wieder im Freizeitzentrum zum Leseclub.



Unter Anleitung unserer Lesepatin Frau Marion Unverricht bastelten alle Kinder nach dem gemeinsamen Lesen ein glitzernes Osterkörbchen. Nebenbei wurde Obst genascht und anschließend gemeinsam Kaffee getrunken, worauf sich alle schon immer freuen.

Für das leibliche Wohl sorgten Frau Henning und Frau Voss.

Herzliche Einladung an alle interessierten Kinder.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Frauentagsfeier 2019

Am Freitag, dem 08. März trafen sich am Nachmittag Frauen zu einer gemütlichen Kaffeerunde im Freizeitzentrum Artern. Es gab leckeren selbstgebackenen Kuchen, Kaffee und ein Gläschen Sekt.

Natürlich wurde jede der Frauen mit einem kleinen Sträußchen im Freizeitzentrum begrüßt.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Leseabend im Freizeitzentrum

Am Mittwochabend entführte Frau Curth vom „Guten Buch“ in Artern alle Zuhörer ins „Alte Land“ von Dörte Hansen. Sie las 40 Minuten aus diesem Buch vor und fesselte mit dieser interessanten Geschichte alle Anwesenden.

Als Begrüßung gab es ein Gläschen Sekt oder Saft, natürlich war auch für Verpflegung gesorgt. Bei leckeren Würstchensalat/ Bockwürstchen ließen es sich alle an diesem gemütlichen Abend gut gehen.

Alle waren sich einig, so etwas müssen wir unbedingt wiederholen.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Vereinsbeirat tagte im Freizeitzentrum

Zum ersten Treffen des Vereinsbeirates in diesem Jahr war das Freizeitzentrum bis auf den letzten Platz besetzt. Fast alle Vereine und Stadtratsfraktionen der Stadt Artern schickten einen Vertreter.

Frau Zimmer begrüßte alle Teilnehmer und übergab kurz das Wort an Herr Dr. med. Matthias Lenk, Facharzt für Allgemeine Chirurgie und für Gefäßchirurgie im Helios Krankenhaus Sangerhausen.

Viele Menschen sind von der sogenannten „Schaufensterkrankheit“ betroffen, deshalb würde Dr. Lenk gern eine Sportgruppe ins Leben rufen, die den betroffenen Personen weiterhelfen kann. Wer Interesse hat, kann sich gern mit ihm, er ist im Sangerhäuser Krankenhaus zu erreichen, in Verbindung setzen.

Im weiteren Verlauf ging es dann ausschließlich um die Aktion „MDR - Frühlingserwachen“ am 16.03.2019. Die Resonanz in den Vereinen ist sehr gut, alle wollen mithelfen, das gesteckte Ziel zu erreichen. Jeder der helfen möchte ist gern gesehen, um unser Stadion zu verschönern. Nicht nur viele Hände werden gebraucht, auch muss alles durchorganisiert werden, damit dann auch alles klappt.

Herr Bank, Jugendpfleger der LG Artern verwies kurz auf die neuen Förderrichtlinien und bot seine Hilfe an. Kurz wurde noch auf eine der nächsten Veranstaltungen im Freizeitzentrum hingewiesen, wo es um den Datenschutz für Privatpersonen und Vereine geht, da es immer noch viele Unklarheiten gibt.

Herr Reichertz von der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. berät hierzu, am 26.03.2019, 18.00 Uhr im Freizeitzentrum Artern.



Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Frauenfrühstück und Familiennachmittag



Am Mittwoch, dem 27.02.2019 fand sich 9.30 Uhr unser Frauenfrühstück statt, am reichlich gedecktem Tisch gab es viel Neues zu berichten, jeder kann kommen, bringt eine Kleinigkeit mit und ist sofort in die Frauenrunde integriert.



Auch unser Familiennachmittag, der ab 15.00 Uhr stattfand, war gut besucht, wir konnten bei frühlingshaften Temperaturen unsere Kaffeetafel im Freien decken, der Sonnenschein wurde von Alt und Jung genutzt.

Janet Haselhuhn
Mitarbeiterin im Freizeitzentrum Artern

Osterferien im Freizeitzentrum Artern

1. Ferienwoche vom 15.04.2019 bis 18.04.2019
Ferienspiele unter dem Motto „Sport, Spaß und Selbstverteidigung“,
Alter: ab 10 Jahre

Montag, 15.04.2019

10.00 – 11.30 Uhr In der Sporthalle des staatlich regionalen Förderzentrums, mit Sportsachen, Erlernen von Selbstverteidigung und Selbstbehauptung
 12.00 Uhr Mittagessen im Freizeitzentrum Artern
 13.00 Uhr Bewegungsspiele an der frischen Luft
 13.30 Uhr Serviettentechnik auf Fliesen
 15.00 Uhr Kakao und Kuchen
 15.30 Uhr Abholen der Teilnehmer oder freie Verfügung

Frohe Ostern!

Dienstag, 16.04.2019

10.00 – 11.30 Uhr Sporthalle des staatlich regionalen Förderzentrums, Erlernen von Selbstverteidigung und Selbstbehauptung
 12.00 Uhr Mittagessen im Freizeitzentrum Artern
 13.00 Uhr Fahrt zum Freizeit- und Erlebnispark „Possen“
 ca. 17.00 Uhr Abholen der Teilnehmer

Mittwoch, 17.04.2019

10.00 – 11.30 Uhr Sporthalle des staatlich regionalen Förderzentrums, Erlernen von Selbstverteidigung und Selbstbehauptung
 12.00 Uhr Mittagessen im Freizeitzentrum Artern
 13.00 Uhr Bewegungsspiele
 13.30 Uhr Wir basteln Osterkörbe
 15.00 Uhr Kakao und Kuchen
 15.30 Uhr Abholen der Teilnehmer oder freie Verfügung



Donnerstag, 18.04.2019

10.00 Uhr Fahrt zur Therme nach Bad Frankenhausen
 Treffpunkt: Freizeitzentrum Artern
 12.15 Uhr Mittagessen im Freizeitzentrum Artern
 13.00 Uhr Bewegungsspiele an der frischen Luft
 13.30 Uhr Gestalten von Ostereiern (ausgeblasene Eier bitte selbst mitbringen) und Osterhäuschen aus Wolle
 15.00 Uhr Kakao und Kuchen
 15.30 Uhr Abholen der Teilnehmer oder freie Verfügung

Hinweis: Für diese gesamte Ferienwoche ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 85,00 € pro Person notwendig. Darin enthalten sind alle Mittagessen, Kosten aller Veranstaltungen + Fahrtkosten + Kosten für Hüpfkissen und Riesenrutsche + Kletteranlage auf dem Possen + alle Bastelmaterialien sowie die Nachmittagsverpflegung im Freizeitzentrum

Teilnahmeerlaubnisse sind im Freizeitzentrum Artern, Steile Hohle 5 erhältlich, mit der Anmeldung ist der Unkostenbeitrag fällig! Anmeldung bis 02.04.2019

2. Ferienwoche vom 23.04.2019 bis 26.04.2019

„Back Kurs für Kinder und Jugendliche, Alter: ab 10 Jahre

Dienstag, 23.04.2019 14.00 Uhr Wir backen einen Apfelkuchen, anschließend Spielenachmittag
Mittwoch, 24.04.2019 14.00 Uhr Wir backen einen Streuselkuchen, anschließend Bastelstraße
Donnerstag, 25.04.2019 14.00 Uhr Wir backen einen Senkkuchen, anschl. gemütlicher Lesenachmittag
Freitag, 26.04.2019 14.00 Uhr Wir backen Waffeln, anschließend Nähen für Anfänger

Je Tag wird ein Unkostenbeitrag von 1,50 € fällig.

Am Ende dieser Ferienwoche wird von allen Rezepten ein „Backbuch“ erstellt.

Wir freuen uns auf Euch - das Team des Freizeitzentrum Artern



Der Bund der Heimatvertriebenen e.V. mit neuem Sitz

Die Geschäftsstelle des Bundes der Heimatvertriebenen e.V. - Regionalverband Kyffhäuserkreis & Landkreis Sömmerda in Artern wurde zum 31.12.2018 geschlossen.

Seit dem 01.01.2019 haben wir in Gorsleben einen Raum in der ehemaligen Schule.

Seit 01.03.2019 lautet daher unsere Postanschrift wie folgt:

Bund der Heimatvertriebenen e.V.
Regionalverband Kyffhäuserkreis & Landkreis Sömmerda
06577 An der Schmücke / Gorsleben, Dorfstraße 26
Telefon und Fax (034673) 789271
Email: bdv-rv-artern@gmx.de

Kampfkunstschule Artern e.V.

Neuer Vereinslehrgang

Bereits am 07.03.2019 hat in der Kampfkunstschule Artern e.V. ein neuer Vereinslehrgang begonnen. Wer möchte kann aber gern noch dazustoßen.

Trainingstage:

Montag und Donnerstag

Trainingsbeginn:

Kinder und Jugendliche von 8 Jahren bis 12 Jahre,

von 17.30 bis 18.45 Uhr

Jugendliche und Erwachsene ab 13 Jahre

von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Im Training stehen allen lizenzierte Kampfkunstmeister und anerkannte Fachübungsleiter zur Seite.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames Training.

Werner Bank

Vereinsvorsitzender

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII -

Deutsch-Polnische Jugendfreizeit im Ferienpark Feuerkuppe



Ab 19. Juli bietet der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. Ferienspaß und Abwechslung während seiner Jugendfreizeit im Ferienpark Feuerkuppe, z. B. bei gemeinsamen Aktivitäten wie Bowlen, Baden, Klettern oder Volleyball spielen. Den Abend kann man am Lagerfeuer, im Kino oder der Disco verbringen. Neben dem Freizeitspaß im Ferienpark sind auch verschiedene Ausflüge geplant, z. B. nach Erfurt oder zum Possen. Höhepunkt wird sicher der Tagesausflug in den Freizeitpark „BELANTIS“. Und noch eine Besonderheit bietet diese Freizeit: die Teilnehmenden treffen Jugendliche aus der polnischen Partnerregion des Kyffhäuserkreises, der Gemeinde Klucze, die in der Nähe von Krakau liegt.

Die Freizeit geht bis zum 28 Juli. Teilnehmen können alle Jugendlichen ab 13 bis max. 17 Jahren. Die Unterbringung erfolgt in Bungalows der Kategorie II mit 4-Bett-Zimmern, Sanitärbereich mit Dusche und WC und einem Aufenthaltsraum. Die Teilnahmegebühr beträgt voraussichtlich 180,00 € (möglicher Weise auch etwas weniger, das hängt von der Höhe der bewilligten Förderung ab). Im Preis sind die Vollverpflegung und alle Programmkosten und Eintrittsgelder enthalten. Die An- und Abreise zum/vom Ferienpark ist selbst zu organisieren. Der geringe Teilnahmebeitrag wird ermöglicht durch die Förderung des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DJPW) und des Kyffhäuserkreises. Bei Interesse bitte schnell anmelden – die Plätze sind auf 16 begrenzt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es unter 03632 701218 oder 782637. Ansprechpartnerin ist Frau Stepan.

Datenschutz - immer noch Vieles unklar

Noch immer besteht Unsicherheit.

Die Verbraucherzentrale Thüringen und der Kinder- und Jugendförderverein Artern e.V. bietet hierzu für Privatpersonen und Vereine eine kostenlose Info Veranstaltung an.

Wann? Am Dienstag, dem 26.03.2019

18.00 bis 19.30 Uhr

Wo? Im Freizeitzentrum Artern, Steile Hohle 5

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen

Ansprechpartner - auf einen Blick

Kirchstraße 3, 06556 Artern

Gemeindebüro: Tel: 03466 / 302653

Sprechzeiten dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrerin: Lena Burghardt - Tel: 03466 / 302661

Termin nach Vereinbarung

Kantor Pascal Salzmann:

Luthergasse 1, 99423 Weimar

Tel: 0176 / 20507545

pascal.salzmann@kk-e-s.de

Gemeindepädagoge Günter Werner

Lange Straße 74, 99195 Schlossvippach

Tel: 036371 / 52816

Mobil: 0178 / 5628335

GP.guenterwerner@yahoo.de

Termine im März und April

Sonntag, 10.03. | 17.00 Uhr

Artern / Marienkirche - Chorkapelle

Orgelkonzert am Orgelpositiv

Tenor: Paul Stark

Orgel: Kantor Pascal Salzmann

Freitag, 12.04. | ab 19.00 Uhr

Artern, Harzstraße 16 / Gemeinde- und Familienzentrum

„Lange Nacht der Hausmusik“ im Rahmen der Thüringer Bachwochen

mit Musikern aus der Region und Weimar

Sonntag, 14.04. | 17.00 Uhr

Artern / Marienkirche

J. Haydn: „Stabat Mater“

Solisten, Chor der Kantorei Artern und Wiehe, ensemble con gli stromenti

Leitung: Kantor Pascal Salzmann

Karfreitag, 19.04. | 09.00 Uhr
 Heldrungen / St. Wigberti
 Musik im Gottesdienst
 Musizierkreis der Kantorei Artern und Wiehe
 Leitung: Kantor Pascal Salzmann

Karfreitag, 19.04. | 10.30 Uhr
 Artern / Marienkirche
 Gottesdienst mit Chorälen aus der Johannes-Passion
 Chor der Kantorei Artern und Wiehe

Leitung: Kantor Pascal Salzmann

Ostersonntag, 21.04. | 10.30 Uhr
 Artern / Marienkirche
 Kantaten-Gottesdienst
 G. Ph. Telemann: „Ich weiß, dass mein Erlöser lebt“
 Tenor: Tobias Schäfer
 ensemble con gli stromenti
 Leitung und Orgel: Kantor Pascal Salzmann

Veranstaltungen Seelsorgebereich Artern

Gemeindenachmittag Artern	Mi, 10.04.2019	14:30	
Gemeindenachmittag Voigtstedt	Di, 02.04.2019	14:30	
Gemeindenachmittag Brettleben	Di, 16.04.2019	14:00	
Gemeindenachmittag Reinsdorf	Do, 18.04.2019	14:00	
Seniorentanz	Montags	14:30	
Gottesdienst Haus Anna	Do, 04.04.2019	09:00	
Gottesdienst DRK-Pflegeheim	Do, 11.04.2019	09:30	
Gottesdienst im Betreuten Wohnen Wasserstraße	Do, 18.04.2019	10:00	
Gesprächskreis Artern (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Do, 28.03.2019 Do, 25.04.2019	19:00	Im März: Gleichnisse Jesu Im April: das Markusevangelium
Frauenfrühstück (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Mi, 03.04.2019	09:00	Frau Malcomess: 03466/302959 Frau Braune: 03466/320160
Krabbelfrühstück (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Donnerstags (während der Schulferien ggf. Pause)	ab 09:30	Information über C. Bracke: 0152/28687666
Familiennachmittag (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Freitags	ab 16:00	
Kreativwerkstatt/ Nähen (Gemeinde- und Familienzentrum; Harzstr. 16, Artern)	Mo., 01.04., 15.04., 29.04	ab 17:00	Sylvia Knöppel: 0176/22745171
Kreativwerkstatt in Voigtstedt (Pfarrhaus)	Fr., 12.04.	ab 17:00	Sylvia Knöppel: 0176/22745171
Kinderkirche (Kirchstraße 7, Voigtstedt)	Di, 02.04	15:00 - 17:00	Gemeindepädagoge Günter Werner: 0178/5628335
Kinderchor der Kantorei Artern-Wiehe (Marienkirche Artern)	Freitags	15-16	
Chor der Kantorei Artern-Heldrungen (Marienkirche Artern)	Mittwochs	19:30 - 21:00	
Musizierkreis/ Band (Marienkirche Artern)	Mittwochs	19:00 - 18:00	
Klavier- und Orgelunterricht	In Absprache mit Kantor Pascal Salzmann		

Gottesdienste im Seelsorgebereich Artern

Sonntag 24. März 2019

09:15 Uhr Bretleben: Gottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst im Pfarrhaus

Sonntag 31. März 2019

09:00 Uhr Voigtstedt: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Abendmahlsgottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche

Sonntag, 7. April 2019

10:30 Uhr Artern: Gottesdienst im Gemeinderaum der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Gottesdienst im Pfarrhaus

Sonntag 14. April 2019

17:00 Uhr Passionskonzert - Musik und Andacht in der Marienkirche Artern

Gründonnerstag, 18. April 2019

19:00 Uhr Tischabendmahl in Heldrungen (Martin - Luther-Raum; Hauptstraße 57, Heldrungen)

Karfreitag 19. April 2019

09:00 Uhr Voigtstedt: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus
 10:30 Uhr Artern: Gottesdienst in der Marienkirche
 14:00 Uhr Reinsdorf: Abendmahlsgottesdienst im Pfarrhaus

Ostersonntag 21. April 2019

10:30 Uhr Artern: musikalischer Abendmahlsgottesdienst in der Marienkirche zu Ostern
 14:00 Uhr Bretleben: Ostergottesdienst in der St. Johanneskirche
 16:00 Uhr Voigtstedt: „der andere Gottesdienst“ in der St. Marienkirche zu Ostern
Ostermontag 22. April 2019
 10:00 Uhr Reinsdorf: Ostergottesdienst in der St. Peter u. Paulkirche
 14:00 Uhr Ritteburg: Abendmahlsgottesdienst in der St. Jakobuskirche zu Ostern
Sonntag 28. April 2019
 10:30 Uhr Artern (Schönfeld): Gottesdienst in der St. Kiliankirche in Schönfeld

Abendmahl feiern wie die ersten Christen - Regionales Tischabendmahl am Gründonnerstag

Abendmahl - Eigentlich verdient es den Namen „Mahl“ nicht wirklich. Ein Schluck Wein, eine geschmacksneutrale Oblate - das war es mit dem Mahl.
 Bei den ersten Christen ging es noch anders zu. Sie trafen sich in den Häusern, jeder und jede, wenn er es sich leisten konnte, brachte etwas zu essen mit. Gemeinsam saßen sie um den Tisch, brachen das Brot, reichten sich die Speisen weiter, teilten den Wein, hörten Worte, die Paulus ihnen vielleicht geschrieben

hatte, tauschten sich darüber aus. Die strenge Gesellschaftsordnung war aufgehoben. Man kam zusammen egal ob Mann oder Frau, Sklave oder Freier, Grieche oder Jude... So berichtet es Paulus. Damit hielten es unsere Glaubensmütter und Väter wie Jesus Christus mit seinen Freunden.

In dieser Tradition wollen auch wir am Gründonnerstag wieder gemeinsam das Tischabendmahl feiern. Wie die ersten Christen besuchen wir die unterschiedlichen „Häuser“. Letztes Jahr feierten wir in Artern, dieses Jahr in Heldrungen im Martin - Luther - Raum. Wir werden Brot und Wein teilen, essen, trinken, hören und erzählen und uns wie unsere Glaubenseltern versammelt - egal, ob aus Artern oder Voigtstedt, Etleben oder Heldrungen. Wir freuen uns auf Sie **zum Tischabendmahl am 18.04.2019 um 19:00 Uhr im Martin-Luther-Raum in Heldrungen.**

Gemeindekirchenratswahl 2019



Der Gemeindekirchenrat ist DAS Leitungsgremium der ev. Regionalgemeinde Artern - Heldrungen. Er vertritt die Kirchengemeinden innerhalb und außerhalb der kirchlichen Strukturen.

Am 20. Oktober wählen wir für die ev. Regionalgemeinde Artern - Heldrungen einen neuen Gemeindekirchenrat. Was Sie dazu wissen müssen, erfahren Sie hier:

Briefwahl für alle!

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied der ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen wird im Herbst Briefwahlunterlagen erhalten, die dann in den Pfarrbüros in Heldrungen, Artern oder nach Gottesdienst und Gemeindeveranstaltung beim Pfarrer abgegeben werden können.

Wahllokale und Stimmbezirke

Natürlich können Sie **am 20. Oktober** auch in einem der Wahllokale Ihre Stimme für die GKR-Wahl abgeben. Dabei ist neu, dass wir Stimmbezirke bilden konnten, die pro Bezirk nur noch ein Wahllokal haben. Der Gemeindekirchenrat hat sich auf **7 Stimmbezirke und Wahllokale** geeinigt:

Artern - Stadt (Artern incl. Schönfeld): Wahllokal in Artern

Artern - Land (Bretleben, Reinsdorf, Ritteburg, Voigtstedt): Wahllokal in Voigtstedt

Heldrungen I (Heldrungen, Oberheldrungen incl. Harras): Wahllokal in Heldrungen

Heldrungen II (Hauteroda): Wahllokal in Hauteroda

Heldrungen III (Etleben): Wahllokal in Etleben

Heldrungen IV (Gorsleben, Sachsenburg): Wahllokal in Gorsleben

Heldrungen V (Hemleben): Wahllokal in Hemleben

Anzahl der Gemeindekirchenratsmitglieder

Der derzeitige Gemeindekirchenrat umfasst, mit den Stellvertretern, fast 28 Personen - 20 davon sind ordentlich gewählte Mitglieder. Mit dieser großen Zahl an Menschen kommen unsere Gemeinderäume fast an ihre Grenzen. Es ist schön um einen vollen Tisch zu sitzen und es ist schön Fülle zu erleben. Fürs gemeinsame Beraten, Diskutieren, Entscheiden ist die Gruppe jedoch zu groß. Aus diesem Grund werden dem **neuen GKR 14 ordentlich gewählte Mitglieder angehören**. Artern und Heldrungen werden durch jeweils 2 GKR-Mitglieder vertreten und die anderen Kirchengemeinden durch jeweils ein GKR-Mitglied.

GKR-Kandidat werden und mitbestimmen!

Derzeit suchen wir Männer und Frauen, die die Geschicke der Kirchengemeinden und unserer gesamten Regionalgemeinde mitbestimmen möchten. Die Arbeit im GKR ist vielfältig und wichtig, für die jeweilige Kirchengemeinde und unseren Gesamtver-

bund. Denn der GKR ist DAS Leitungsgremium der ev. Regionalgemeinde und der einzelnen Kirchengemeinden.

Wahlvorschläge können bis zum 12.05.2019 in den Gemeindebüros in Heldrungen und Artern sowie bei Pfarrer Thomas Eichfeld und Pfarrerin Lena Burghardt abgegeben werden.

Andachten in der Passionszeit

Donnerstag | 19:00 Uhr
Marienkirche Artern

14. März
Über Gott kann man nicht reden

21. März
Von der Freude

28. März
Humor - die christliche Haltung

4. April
Versöhnung - Mitte des Evangeliums

11. April
Die Möglichkeit von Gott zu reden

17. April
Tischabendmahl
Martin-Luther-Raum, Heldrungen
Hauptstr. 57

Pfarrerin Lena Burghardt

Regionalgemeinde Artern-Heldrungen, Seelsorgebereich Artern
Kirchstraße 3, 06556 Artern

Tel. 0 34 66/ 30 26 61 | Fax 0 34 66/ 30 26 61

Einen herzlichen Dank ...

sagen die Evangelische Kirchengemeinde Artern sowie der Freundeskreis der Orgel der Marienkirche für die Spende, die am Freitag, dem 1. März 2019 anlässlich des Jahresempfanges der Stadt Artern für die Instandsetzung der Orgel der St.-Marien-Kirche gesammelt wurde.



Seit 1984 erklingt diese, aus Eisleben stammende historische Orgel nun in Artern. Die Orgelbaufirma Kühn hatte damals mit großem Improvisationstalent das Orgelwerk in den von der alten Arterner Orgel vorhandenen Orgelprospekt in einer fast 6-jährigen Bauphase eingefügt.

Lange konnten sich die Kirchengemeinde und die musikinteressierten Arterner an diesem Instrument nicht erfreuen. Durch eine umfangreiche Dachsanierung der St.-Marien-Kirche musste die Orgel erneut ausgebaut werden. Leider hatte diese Maßnahme das Instrument nicht schadlos überstanden. Nun wollen wir die statische Sicherung und die Reparatur der Orgel in Angriff nehmen. Kosten in Höhe von 300.000,00 Euro werden hierfür benötigt.

Wir freuen uns deshalb sehr, dass dieses große Vorhaben über die Kirchengemeinde hinaus wahrgenommenen worden ist. Für die gesammelte Summe in Höhe von 2.170 Euro möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Spenderinnen und Spendern, bei der Stadtverwaltung Artern und besonders bei Frau Zimmer ganz herzlich bedanken.

Die evangelische Kirchengemeinde Artern und der Freundeskreis für die Orgel der Marienkirche

Jürgen Puchta Pascal Salzmann

Lange Nacht der Hausmusik

Liebe Freunde und Liebhaber der Kirchenmusik!

Wie in jedem Jahr laden die „Thüringer Bachwochen“ zur „Lange Nacht der Hausmusik“ am 12. April 2019 ein. Nach unserem spektakulärem Hausmusikabend 2018, der eher eine Nacht wurde, wollen wir auch in diesem Jahr musizieren, rezitieren und gemeinsam die Zeit verbringen. In diesem Jahr findet der Hausmusikabend in den Räumlichkeiten der Harzstraße 16 in Artern statt. Ab 19.00 Uhr sind die Tore geöffnet, Kommen und Gehen ist jederzeit möglich.

Der Chor der Kantorei probt seit Jahresbeginn Haydns Passionsoratorium „Stabat Mater“. Das Werk wird am Sonntag Palmarum, 14. April um 17.00 Uhr in der Marienkirche Artern aufgeführt. Mit dem Chor der Kantorei singen Solisten und es spielt „ensemble con gli stromenti“. Der Eintritt zu diesem ausserlesenen Konzert ist frei!

Ich freue mich auf unser Wiedersehen,
Ihr Kantor Pascal Salzmann

Katholische Kirche

Kath. Pfarramt St. Franziskus von Assisi

April 2019	06.04./07.04.2019 5. Fastensonntag MISEREOR	13.04./14.04.2019 Palmsonntag	20.4./21.04.2019 Ostersonntag, Hochfest der Auferstehung des Herrn	27.04./28.04.2019 2. Sonntag der Osterzeit Weißer Sonntag
Samstag	4. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo
14.00 Uhr		Wiehe ök. GD Zur Eröffnung d. Fahrradsaison		
16.00 Uhr				Bachra HM
17.00 Uhr	Kölleda HM Roßleben HM	Kölleda WGF Artern HM		
18.00 Uhr				Kölleda WGF Heygendorf HM Donndorf HM
Sonntag				
8.30 Uhr	Greußen HM Wiehe HM Artern HM	Greußen HM Wiehe HM		Greußen HM
10.30 Uhr	Sömmerda HM Bad Frankenhausen HM	Sömmerda HM Bad Frankenhausen HM Roßleben HM		10.00 Uhr Sömmerda Erstkommunion HM Bad Frankenhausen WGF Roßleben HM
17.00 Uhr	15.00 Uhr Greußen Kreuzwegandacht 18.00 Uhr Sömmerda Passionsandacht			Göllingen Vesper im Klosterturm

Kar- und Ostergottesdienste 2019

Gründonnerstag 18.04.2019 - Messe vom letzten Abendmahl

- 17.00 Uhr Heygendorf Abendmahlsfeier
- 17.00 Uhr Greußen Abendmahlsfeier
anschließend Agape im Pfarrsaal und Ölbergstunde
- 17.00 Uhr Roßleben Abendmahlsfeier
- 19.00 Uhr Bad Frankenhausen Abendmahlsfeier
anschließend Agape für Alle
- 19.00 Uhr Sömmerda Abendmahlsfeier
anschließend Agape für Alle
- 22.00 Uhr Sömmerda Ölbergstunde

Karfreitag 19.04.2019 - Fast - und Abstinenztag

- 08.00 Uhr Donndorf Kreuzwegandacht
- 09.00 Uhr Wiehe Kreuzwegandacht
- 15.00 Uhr Greußen Karfreitagsliturgie
- 15.00 Uhr Sömmerda Karfreitagsliturgie
- 15.00 Uhr Artern Karfreitagsliturgie
- 17.00 Uhr Bad Frankenhausen Karfreitagsliturgie

Karsamstag 20.04.2019 - Tag der Grabesruhe des Herrn

- 19.00 Uhr Kölleda Osternacht in der Johanniskirche
- 20.30 Uhr Artern Osternacht
- 20.30 Uhr Bad Frankenhausen Osternacht
- 21.00 Uhr Heldrungen Ökumenische Osternacht

Ostersonntag 21.04.2019 - Hochfest der Auferstehung des Herrn

- 06.00 Uhr Sömmerda Auferstehungsfeier
anschließend gemeinsames Osterfrühstück
- 09.30 Uhr Greußen Osterhochamt

Ostermontag 22.04.2019

- 08.30 Uhr Greußen Wortgottesfeier
anschließend gemeinsames Ostereieressen
- 08.30 Uhr Heygendorf Hl. Messe
- 08.30 Uhr Wiehe Hl. Messe
- 09.30 Uhr Kölleda Ökumenischer Gottesdienst
in der Wippertuskirche
- 10.30 Uhr Roßleben Hl. Messe
anschließend Begegnung
- 10.30 Uhr Sömmerda Hl. Messe
- 10.30 Uhr Bad Frankenhausen Hl. Messe

Anzeigenteil



Abfahrt ab 37 Euro*
Jetzt Moped-Schild mitnehmen!

Das neue Moped-Schild gibt es jetzt ganz besonders günstig bei der HUK-COBURG.

Einfach vorbeikommen, das aktuelle Kennzeichen mitnehmen und schon starten Sie gut versichert in die neue Saison.

Vertrauensmann
Friedrich Bernhardt
Tel. 03466 320185
friedrich.bernhardt@HUKvm.de
Talstr. 34
06556 Artern
Mo., Di., Mi. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 14:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

*Angebot der HUK-COBURG-Allgemeine, 96450 Coburg, Kfz-Haftpflichtversicherung Moped, Fahrer ab 23 Jahre



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



Fleischerei Holzapfel 

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

Mit deftiger Hausmannskost in unserem Imbiss!

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel.: 0 34 66 / 74 28 74

Unser Partyservice:

- Aufschnittplatten
- Käseplatten
- Fischplatten
- warme u. kalte Buffets
- saftige warme Speisen

Unseren Partyservice erreichen Sie:
06578 Oldisleben
Heldrunger Straße 10
Tel. (03 46 73) 77 0 - 0
oder per E-Mail:
kontakt@fleischerei-holzapfel.de

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.



Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06556 Artern - G.-Scholl-Platz 8
Tel.: 0 34 66 / 31 98 53
www.pillep.de

Roßleben
Wendelsteiner Straße 7
Tel.: 03 46 72 / 6 95 54

Maschinen u. Heizungsbau & Sanitär

Installation - Kundendienst - Verkauf

- Moderne Öl- und Gasheizungen
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik

Schornsteinfegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41



Wir sind für Sie da!

Seit 2009 sind wir mit unseren drei Kliniken in Mansfeld-Südharz ein verlässlicher Partner in Sachen Gesundheit. An den Standorten Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt sichert Helios eine voll umfassende medizinische, psychiatrische und pflegerische Versorgung für die Bevölkerung in Mansfeld-Südharz und dem angrenzenden Kyffhäuserkreis ab. Unsere Ärztinnen und Ärzte, unsere Pflegenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen setzen sich stetig für die Genesung und das Wohl der Patientinnen und Patienten ein. Sie können darauf vertrauen, dass wir Sie nach den besten und aktuellsten Erkenntnissen behandeln und versorgen. **Als verlässlicher Partner für Ihre Gesundheit!**



Helios Klinik Sangerhausen

- Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Diabetes-Therapiezentrum
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Geriatrie
- Innere Medizin
- Kardiologie mit Chest-Unit
- Kinderheilkunde
- Neurologie mit Stroke Unit
- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Psychiatrische Tagesklinik und Institutsambulanz
- Radiologie
- Zentrum für Gefäßmedizin



Helios Klinik Lutherstadt Eisleben

- Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Geriatrie und Geriatriische Tagesklinik
- Gynäkologie
- Innere Medizin
- Kardiologie/ Elektrophysiologie
- Orthopädie und Traumatologie
- Psychiatrische Tagesklinik mit Psychiatrischer Institutsambulanz
- Radiologie
- Urologie



Helios Klinik Hettstedt

- Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Anästhesie/Intensivmedizin/ Schmerztherapie
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Innere Medizin mit Stroke-Unit
- Orthopädisch-traumatologisches Zentrum
- Palliativmedizin
- Psychiatrie/Psychotherapie/ Tagesklinik
- Radiologie

Helios Klinik Sangerhausen

Am Beinschuh 2a
06526 Sangerhausen
T (03464) 66-0
F (03464) 66-10 03
www.helios-gesundheit.de/sangerhausen

Helios Klinik Lutherstadt Eisleben

Hohetorstraße 25
06295 Lutherstadt Eisleben
T (03475) 90-0
F (03475) 90-10 00
www.helios-gesundheit.de/eisleben

Helios Klinik Hettstedt

Robert-Koch-Straße 8
06333 Hettstedt
T (03476) 93-30
F (03476) 93-31 00
www.helios-gesundheit.de/hettstedt



Volker Wetzel
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art
3D-Achsvermessung**

**Jetzt auch
Smart-Repair-Lackierung.**

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235

Kundendienst

Gebhardt

Heizung **Klima** Sanitär **Elektro**

Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt
Telefon: 034671/ 50671 – kundenservice.gebhardt@gmail.com

SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626



STEUERBERATER
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV.)
Dipl. Betriebswirt FH
Klaus-Bert Kindinger

Merseburger Straße 70 • 06268 Querfurt

Telefon: (034771) 5 79-0 E-Mail: info@steuerberater-kindinger.de
Telefax: (034771) 5 79-27 Internet: www.steuerberater-kindinger.de

Wir betreuen Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschaften, Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen auf allen Gebieten des Steuerrechts, Gesellschaftsrechts und Sozialrechts.

Auf Wunsch werden die Unterlagen beim Mandanten abgeholt und nach Bearbeitung wieder zurückgebracht.



PSST!
ES IST
ALLERHÖCHSTE
ZEIT.

denn jedes Jahr freuen sich Ihre Kunden und Geschäftspartner über Ihre Dankeschön- und Glückwunsch-Anzeige zu den Festtagen.

Haben wir Ihr **Interesse** geweckt?
Dann **rufen Sie jetzt schnell noch an!**



01 78/316 11 48
s.barth@wittich-langewiesen.de
Stefanie Barth | Gebietsleiterin

LINUS WITTICH Medien KG | In den Folgen 43 | 98704 Ilmenau OT Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0 | anzeigen@wittich-langewiesen.de | www.wittich.de



Alles Gute für Ihr Auto



Autoteile und Kfz-Service
C & M Stürmer GbR Auto und mehr

- Autoteile + Zubehör
- Batterien
- Reifen + Felgen
- Bremsen
- Stoßdämpfer u.v.m

Baumaschinen Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

Farbanzeigen
fallen auf!




Lassen Sie sich von uns beraten:
info@wittich-langewiesen.de

Heizungstechnik Schendel

GmbH

Heizung • Lüftung • Sanitär
Solar • erneuerbare Energien

Büro: Karl-Liebnecht-Str. 42 a
06528 Edersleben

Tel.: 0 34 64 / 51 86 14
Fax: 0 34 64 / 54 49 43
E-Mail: schendel-ralf@t-online.de

www.heizungstechnik-schendel.de

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660



LACKIEREREI & Kfz-MEISTERBETRIEB
MARCEL HELM

- Unfallinstandsetzung
- Lackierungen aller Art
- Reifenservice u. Einlagerung
- Kfz-Reparaturen aller Fabrikate
- Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

Schmiede & Metallbau Fister

Inh. Steffen Baumann

- Treppen • Tore • Zäune • Geländer
- Edelstahlarbeiten



Seit 1876
Ihr kompetenter
Metallbauer

Schlossstraße
06556 Artern
Tel. (0 34 66) 30 28 55
Fax (0 34 66) 31 99 88
www.schmiede-fister.de




Bestattungshaus

„Pietät“
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58

Gebührenfrei
08 00 / 0 85 69 33

Büroleiter **Frau Andrea Kleemann** (priv.: 32 17 63)

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt

TAXI STOLZE-WOLF
UNSER SERVICE MIT 

Rollstuhl- und Liegendtransporte

- Krankenhausfahrten (Einweisung/Entlassung)
- Chemo- und Strahlentherapie-Fahrten
- Dialysefahrten
- ambulante Fahrten
- Kuren
- jede andere Fahrt

06556 Artern • Am Solgraben 7
TELEFON: (0 34 66) 3 11 54

Kompetent und zuverlässig seit 1990



STEINMETZBETRIEB MARKO GÖDICKE

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen, Fensterbänke
- ▶ Naturstein für Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34
 06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11 E-Mail: info@steinmetz-arnern.de
 Telefax (0 36 44) 30 23 12 Internet: www.steinmetz-arnern.de



06556 Artern
Sangerhäuser Straße 12 a
Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66/32 35 07

Blumenhaus und Landschaftsbau Killat

- Floristik
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Poolbau
- Pflasterarbeiten
- Grünanlagenpflege
- Baumschnitt
- Hebebühnenvermietung

Wir haben für Sie geöffnet:
 Mo. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
 Sa. 8.30 - 11.30 Uhr



www.galabau-killat.de

DIE STERNE ÜBER DER STADT 



HOTEL-RESTAURANT WEINBERG

täglich ab 11:30 Uhr geöffnet

THOMAS KÜHNE • WEINBERG 1 • 06556 ARTERN
 TEL. 03466 322132 • FAX. 03466 3395974
 WWW.HOTEL-WEINBERG.DE

Schneeglöckchenwochen • Köstlichkeiten des Frühlings!

Sanitär Reiber

Sanitär Reiber
 Inh.: Thomas Rumpf
 Karl-Hühnerbein-Str. 37
 06556 Artern

Telefon 03466 - 302756
 Fax 03466 - 322066
 Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

Thomas Rumpf

www.knoblauchreibe.de

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Gästen, Freunden und Bekannten.



Freitag, den 19.4.19
Preisskat
 Beginn: 14.00 Uhr

Ostersonntag und Ostermontag
 ab 15.00 Uhr geöffnet

Gaststätte
„Zur Saline“

Inh.: Klaus Blobel, Saline 5, 06556 Artern (Salinepark Artern)
 Tel : 0 34 66 / 74 09 20 Handy: 0 16 25 66 31 73

www.wittich.de

Fußboden- und Deckenbau
 Fußboden- und Treppensanierung
 Verlegung von PVC-, Textil- und Laminat-Bodenbelägen

06556 ARTERN
 Brauerei-straße 5

FRANK LERCH

Tel. 03466/323405
 Fax 03466/323404
 Funk 0172/3708543

Ihr Raumgestalter